

RESOLUTION

Die österreichischen Bezirksgerichte sind in Angelegenheiten der Rechtsprechung die erste Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Sie wirken dort, wo Menschen in ihrem täglichen Leben und ihren ganz elementaren Lebensbedürfnissen betroffen sind. Von der Feststellung der Vaterschaft für Kinder über Regelung ihres Unterhaltes gegenüber ihren Eltern, von der Lösung strittiger Obsorge- und Kontaktrechtsfragen bis zu einer verantwortungsvollen Vermögensverwaltung werden die Interessen von Minderjährigen auf ihrem Lebensweg wesentlich durch Entscheidungen der Gerichte mitbestimmt.

Kein Liegenschaftserwerb, kein Pfandrechtserwerb ist ohne Grundbuch möglich. Die vielfältigsten Rechtsstreitigkeiten des menschlichen Zusammenlebens - vom Verkehrsunfall über Vertragsstreitigkeiten bis zu Grundstücksstreitigkeiten - werden vor Bezirksgerichten entschieden; im Rahmen von Unterhalts-, Scheidungs- und nachehelichen Aufteilungsverfahren werden auseinanderbrechende Familienstrukturen bestmöglich geordnet. Die Durchsetzung von Urteilen und Beschlüssen ist Sache der Bezirksgerichte, ebenso die Entschuldung von Privatpersonen im Schuldenregulierungsverfahren. Auch im Bereich des Strafrechtes bestehen wichtige Zuständigkeiten für diverse Vergehen.

Die Fürsorge für psychisch kranke Menschen im Rahmen der bisherigen Sachwalterschaft und ab 1.7.2018 des Erwachsenenschutzes fällt ebenso ausschließlich in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte wie die Regelung des Verlassenschaftsverfahrens nach verstorbenen Personen.

Diese vielfältigen Aufgaben erfüllen die Bezirksgerichte trotz der massiven Personaleinsparungen der letzten Jahre qualitativ und so rasch wie möglich.

Den Gerichtsvorsteher/innen kommt dabei die Aufgabe zu, den ihnen unterstehenden Gerichtsbetrieb mit den zur Verfügung stehenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen bestmöglich zu leiten.

Gerade in den letzten Jahren war es auf Grund der Personaleinsparungen nur mit Mühe und mit großem persönlichen Einsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich, den Qualitätsstandard bei gleichzeitig in allen Bereichen steigenden Anforderungen zu halten.

Mit Bestürzung und großer Sorge haben die österreichischen Gerichtsvorsteherinnen und Gerichtsvorsteher die rigiden Sparmaßnahmen der Bundesregierung im Personal- und Budgetbereich zur Kenntnis genommen. Wir Gerichtsvorsteherinnen und Gerichtsvorsteher warnen, dass es bei Umsetzung der geplanten Einsparungen nicht möglich sein wird, die bisherige Qualität der Rechtsprechung und die reibungslose Abwicklung des Gerichtsbetriebes bei Bezirksgerichten aufrechtzuerhalten.

Weitere Personaleinsparungen werden insbesondere folgende Auswirkungen haben:

- ⑩ Verfahren werden länger dauern.
- ⑩ Das Erwachsenenschutzgesetz, das am 1.7.2018 in Kraft tritt und wodurch über 60.000 bestehende Sachwalterschaften überprüft werden müssen, kann nicht zeitgerecht umgesetzt werden oder nur zu Lasten unzähliger anderer Verfahren, deren Erledigung massiv verzögert werden wird.
- ⑩ Den gut ausgebildeten Lehrlingen wird jegliche berufliche Perspektive genommen.
- ⑩ Das Fachwissen langdienender Fachkräfte geht mit deren Pensionierung verloren, wenn niemand nachrückt, den sie ausbilden.
- ⑩ Serviceleistungen wie der Amtstag und der Parteienverkehr z.B. im Grundbuch müssen massiv eingeschränkt werden.

Die geplanten Einsparungen gefährden daher die Funktionsfähigkeit der Bezirksgerichte und bringen damit den Rechtsstaat in Gefahr.

Die Gerichtsvorsteherinnen und Gerichtsvorsteher Österreichs fordern die österreichische Bundesregierung daher auf, alle geplanten Einsparungsmaßnahmen im Personal- und Budgetbereich zurückzunehmen und die nötigen RichterInnen, RechtspflegerInnen und MitarbeiterInnen, insbesondere für die Umsetzung des Erwachsenenschutzgesetzes, zur Verfügung zu stellen, um das Funktionieren des Rechtsstaates zu gewährleisten !

Traunkirchen, am 20.4.2018

Die Gerichtsvorsteherinnen und Gerichtsvorsteher Österreichs

Vorsteherin des Bezirksgerichtes Horn
Vorsitzende des AK Gerichtsvorsteher/innen
Stv. Obfrau der FG Verfassungs- und Dienstrecht
3580 Horn, Kirchenplatz 3
T +43 2982 2678, F +43 2982 2678-13
andrea.michalec@justiz.gv.at
www.richtervereinigung.at
ZVR-Zahl 947673779